

§ 1 ALLGEMEINES

(1) Erfahre Hamburg stellt hochwertige und komfortable Pedelec, Speed-Pedelecs und Lastenbikes zur Vermietung zur Verfügung. Die Fahrzeuge sind regelmäßig gewartet und befinden sich in gereinigtem, fahrbereitem und verkehrssicherem Zustand. Die Fahrzeuge sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Die Fahrzeuge werden mit vollem Akku bei Mietbeginn zur Verfügung gestellt. Die Akkuleistung reicht abhängig von der Beanspruchung für ca. 80 km bei Pedelecs und für ca. 50 km bei Speed-Pedelecs. Das Pedelec ist dem Fahrrad rechtlich gleichgestellt und es besteht keine Helmpflicht im öffentlichen Straßenverkehr. Gleichwohl wird das Tragen eines Helms zur eigenen Sicherheit empfohlen. Für Speed-Pedelecs besteht eine Helmpflicht. Fahrradhelme stehen zur Miete für alle Fahrzeuge zur Leihe zur Verfügung und können mitgebucht werden.

(2) Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrzeugs an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, mangelfreien und sauberen Zustand befindet. Beanstandungen müssen bei Abholung vorgenommen werden und sind schriftlich festzuhalten. Erfahre wird bei begründeten Beanstandungen die Ursachen abstellen oder ein anderes gleichwertiges Fahrzeug zur Verfügung stellen.

§ 2 VERTRAGSPARTNER

(1) Vertragspartner ist in jedem Fall und ausschließlich die im Vertrag genannte Person. Das Mindestalter beträgt in jedem Fall 18 Jahre. Eine Weitervermietung oder Untervermietung des Mietfahrzeugs ist wie auch eine Überlassung an Dritte unzulässig. Der Vertragspartner haftet auch im Falle der Nutzung des Mietgegenstandes durch Dritte. Die Miete mehrerer Fahrzeuge durch eine Person ist zulässig. Der Vermieter kann in Sonderfällen die Personalien aller Mieter einfordern.

(2) Der Vertragspartner hat sich bei Abholung des Mietfahrzeugs durch einen gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung zu autorisieren. Bei Anmietung eines Speed-Pedelecs ist zusätzlich eine Fahrerlaubnis aller Fahrer der Klasse AM vorzulegen. Eine Übergabe der Fahrzeuge ohne Vorlage eines Bundespersonalausweises bzw. Reisepasses mit Meldebestätigung und ggf. einer Fahrerlaubnis der erforderlichen Klasse ist ausgeschlossen.

(3) Scheitert die Abholung des Fahrzeugs an der fehlenden Identifikation oder der nicht bestehenden oder nicht nachgewiesenen Fahrerlaubnis (Führerschein) scheidet ein Anspruch des Mieters auf Erstattung der Mietzahlung aus.

(4) Holt der Mieter das Mietfahrzeug nicht zu der vereinbarten Mietzeit ab besteht kein Anspruch auf Erstattung der Mietzahlung oder Gutschrift.

§ 3 NUTZUNG DER FAHRZEUGE

(1) Der Mieter darf die Fahrzeuge nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen.

(2) Die Speed-Pedelecs dürfen nur auf zugelassenen öffentlichen Straßen gefahren werden. Die Speed-Pedelecs dürfen nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzt werden.

(3) Die Pedelecs, Speed-Pedelecs und Lastenräder dürfen nicht freihändig gefahren werden.

(4) Die Pedelecs, Speed-Pedelecs und Lastenräder dürfen nicht zur Teilnahme an Wettfahrten, Rennen oder sportlichen Wettkämpfen benutzt werden.

(5) Die Pedelecs, Speed-Pedelecs und Lastenräder dürfen nur von dem Vertragspartner genutzt und nicht weiter- und untervermietet werden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt. Bei einer Anmietung mehrerer Pedelecs, Speed-Pedelecs und Lastenräder durch einen Vertragspartner ist die Gebrauchsüberlassung an andere Personen als den Vertragspartner gestattet, wenn dieser bei Anmietung Erfahre die Nutzer mit vollen Personalien und Adresse benannt werden. Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang für die angemieteten Fahrzeuge auch bei Überlassung an Dritte.

(6) Sollen Pedelecs oder Motorroller mit dem Auto transportiert werden, so ist dieses nur in aufrechter Position innerhalb des Fahrzeugs bzw. nur mit dem hierfür geeigneten und zugelassenen Heckträgern und bei Pedelecs zusätzlich auch mit Dachfahrträgern zulässig.

(7) Sämtliche Fahrzeuge sind ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Eine Nutzung und eine Verbringung der Fahrzeuge sind ausnahmslos untersagt.

(8) Eine Beförderung von Beifahrern, insbesondere Kleinkindern ist untersagt.

(9) Die Nutzung der Fahrzeuge nach Genuss von Alkohol oder Betäubungsmitteln ist verboten.

(10) Umbauten und jegliche Veränderungen an den Fahrzeugen sind verboten.

§ 4 PFLICHTEN DES MIETERS

(1) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort aufzubewahren. Alle Fahrzeuge sind mit einem Schloss gesichert und Pedelecs, Speed-Pedelecs und Lastenfahräder zusätzlich mit einem festen Gegenstand (Zaun, Laterne etc.) verbunden abzustellen und zu parken. Dabei ist eine Behinderung ande-

rer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Pedelecs, Speed-Pedelecs und Lastenfahrräder dürfen nicht über Nacht im Freien abgestellt und geparkt werden, sondern müssen in einen verschlossenen Raum aufbewahrt werden. Die Steuereinheit und Display der Pedelecs, Speed-Pedelecs und Lastenräder sind bei Nichtbenutzung falls möglich abzunehmen und sicher zu verwahren.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietzeit auftretende Mängel und Schäden bei der Rückgabe des Fahrzeugs dem Vermieter mitzuteilen.

(3) Bei Unfall und Diebstahl ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Bei Diebstahl ist regelmäßig die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen und der Diebstahl anzuzeigen. Bei einem Unfall mit einem Fahrzeug ist bei Sach- oder Personenschaden die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen und der Unfall anzuzeigen und aufzunehmen. Der Mieter hat in jedem Falle die Daten der Unfallbeteiligten, eine Unfallschilderung, die zuständige Polizeidienststelle und deren Aktenzeichen dem Vermieter mitzuteilen.

§ 5 VERSICHERUNG

Für alle Pedelecs und Lastenfahrräder bestehen keine Versicherungen. Für Speed-Pedelecs besteht eine Haftpflichtversicherung. Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes um einen Teilkaskoschutz gegen Diebstahl und Vandalismus mit Selbstbeteiligung (€150,00) kann optional für Pedelecs, Speed-Pedelecs und Lastenräder zusätzlich gebucht werden. Selbstverursachte Schäden an den Fahrzeugen werden nicht mit abgedeckt.

§ 6 MIETE, ZAHLUNG

(1) Der Mietpreis richtet sich nach den jeweils aktuellen Tarifen bei Anmietung des Fahrzeugs. Es können Zubehör und Fahrradhelme optional gegen gesonderte Miete mitgemietet werden.

(2) Die Bezahlung erfolgt bei Abschluss des Mietvertrages durch Bareinzug, Kreditkartenzahlung oder Paypal.

§ 7 NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG DES MIETVERTRAGS

(1) Sollte der Mieter den Mietvertrag nachträglich ändern lassen wollen, z.B. den Zeitpunkt der Anmietung oder der Rückgabe, der Fahrzeugkategorie, so muss diese Änderung bei der Vermieterin angefragt und von dort bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so bleibt die getätigte Buchung bestehen und der Mieter muss die sich ergebenden Konsequenzen tragen.

(2) Im Falle einer verspäteten Fahrzeugrückgabe durch den Kunden erfolgt die Abrechnung des Zeitraums der Verspätung zu den Tarifen und Konditionen der Vermieterin.

(3) Bei vorzeitiger Rückgabe, verspäteter Übernahme oder Nicht-Inanspruchnahme des gebuchten Fahrzeugs besteht kein Erstattungsanspruch

§ 8 RÜCKTRITT

(1) Der Mieter kann jederzeit vor dem Mietbeginn schriftlich von der Buchung eines Fahrzeugs zurücktreten.

(2) Bei der Stornierung entstehen Stornokosten, die der Mieter zu zahlen hat.

(3) Aufgrund der Aufwendungen des Vermieters betragen die Stornokosten

- a) Bei Einzelbuchungen bzw. Gruppen bis maximal 10 Teilnehmer
 - bis 48 Stunden vor Buchungstermin kostenlos
 - bis zum Buchungstag 50 %
 - Stornierung am Buchungstag oder bei Nichtantritt 100% der Buchung
- b) Gruppen größer als 10 Teilnehmer
 - bis 30 Tage vor Buchungstermin 30%
 - bis 7 Tage vor Buchungstermin 50%
 - bis zum Buchungstag 75%
 - Stornierung am Buchungstag oder bei Nichtantritt 100% der Buchung

§ 9 RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

(1) Der Mieter hat das Fahrzeug und nebst allem Zubehör, Schlüsseln, Transponder der Tiefgarage, Schlössern und Helmen spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während der Geschäftszeiten zurückzugeben.

(2) Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der bestehenden Mietzeit. Eine eigenmächtige Verlängerung der Mietzeit durch den Mieter ist unzulässig. Bei verspäteter Rückgabe erhöht sich der Mietpreis um den Tagessatz für jeden angebrochenen Tag der verspäteten Rückgabe. Ein eventuell darüber hinausgehender Schaden ist von dem Mieter zu tragen.

(3) Der Vermieter kann einen eingetretenen Schaden an dem Mietfahrzeug binnen drei Tage nach Rückgabe des Fahrzeugs dem Mieter gegenüber beanstanden. Der Mieter haftet für Schäden nach Maßgabe von § 10.

(4) Die Rückgabe der Fahrzeuge findet während der Öffnungszeiten in der Vermietstation statt. Die Fahrzeuge sind an einen autori-

sierten Mitarbeiter des Vermieters zurückzugeben.

(5) Die Rückgabe der Fahrzeuge außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt durch Abstellen der Fahrzeuge in der Tiefgarage der Vermietstation am Geschäftssitz des Vermieters. Die Fahrzeuge sind ausschließlich auf Platz 9 abzustellen. Fahrräder, Pedelecs und Speed-Pedelecs sind an den vorgesehenen Vorrichtungen mit dem jedem Fahrrad beigefügten Schloss anzuschließen. Die Schlüssel sind in dem gekennzeichneten Schlüsseltresor zu deponieren. Der Vermieter weist daraufhin, dass der Rückgabebereich in der Tiefgarage der Vermietstation videoüberwacht ist.

(6) Soweit die Rückgabe des Mietfahrzeugs nicht auf Platz 9 der Tiefgarage der Vermietstation sondern an einem anderen Platz in der Tiefgarage oder außerhalb der Tiefgarage erfolgt, hat der Mieter für einen daraus entstehenden Schaden einzustehen.

§ 10 HAFTUNG

(1) Die Benutzung der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

(2) Der Mieter hat das Fahrzeug in dem Zustand, der bei Übergabe bestand, zurückzugeben. Dabei bleibt der normale Verschleiß, der durch ordnungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs entstanden ist, außer Betracht. Der Mieter haftet für Diebstahl und alle Beschädigungen von der Übergabe bis zur Rückgabe des Fahrzeugs. Die Haftung erstreckt sich auf den Schaden, Schadennebenkosten, Sachverständigenkosten und Wertminderung und Mietausfall. Bei Nichtrückgabe des Mietfahrzeugs hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert dem Vermieter zu erstatten.

(3) Der Mieter hat dem Vermieter bei Nichtrückgabe des Mietfahrzeugs und/oder Zubehör (z. B. Akku, Ladegerät) und zusätzlich gemieteten Sachen (z. B. Helmen) den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schaden wird nach dem Wiederbeschaffungswert bestimmt. Bei Verlust des Transponders für die Tiefgarage der Vermietstation beträgt der Schaden € 75,00. Bei Verlust des Schlüssels für das jedem Fahrzeug beigefügten Schlosses umfasst der Schaden den Wiederbeschaffungswert des Schlosses zuzüglich der Ersatzteile des Fahrzeugs.

(4) Der Mieter haftet für alle während der Mietzeit mit dem Fahrzeug begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Für den Verwaltungsaufwand des Vermieters im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten bzw. Strafverfahren gegen den Mieter wird eine Kostenpauschale von € 40,00 erhoben.

(5) Bei Beschädigungen während der Mietzeit hat der Mieter für Lackschäden einen Schadensersatz von € 50,00 an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt bei größeren und mehrfachen Lackbeschädigungen einen höheren Schadensersatz geltend zu machen.

(6) Der Mieter wird von seiner Schadenersatzpflicht frei, soweit ein Dritter dem Vermieter den eingetretenen Schaden ersetzt.

(7) Der Vermieter weist darauf hin, dass für die Pedelecs und Lastenfahrräder kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Für die Speed-Pedelecs besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz sowie ein zubuchbarer optionaler Teilkaskoschutz mit Selbstbeteiligung (Selbstbeteiligung: Speed-Pedelec= € 150,00). Der Vermieter weist deshalb darauf hin, dass der Mieter sowohl für einen eventuellen Kranken- und Unfallversicherungsschutz sowie eine Gepäckversicherung bezüglich eigener Schäden selber Sorge zu tragen hat. Der Mieter hat wegen des Nichtbestehens einer Haftpflichtversicherung des Vermieters bei Wunsch selber für einen Versicherungsschutz zu sorgen, der Ansprüche Dritter bei schuldhaft verursachten Unfällen oder unsachgemäßem Gebrauch der Pedelecs gegen den Mieter abdeckt.

(8) Der Vermieter haftet für gegenüber dem Mieter für schuldhafte Verletzungen des Lebens, der Gesundheit und des Körpers. Ansonsten haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 SCHRIFTFORM, SALVATORISCHE KLAUSEL, ANWENDBARES RECHT

(1) Der Vertrag nebst der Vermietbedingungen geben den gesamten Vereinbarungen wieder und mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht und rechtlich zulässig ist.

(3) Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

ERFAHRE Hamburg ist eine Marke der EVOLTE GmbH

Vorsetzen 50

20459 Hamburg

Geschäftsführer Bernd Repenning